

Es ist also eine Bedingung daran geknüpft, unter welcher solche Verordnungen erlassen werden können, das Staatswohl muß sie und deren Eile geboten haben und sämtliche Minister haben zum Zeichen ihrer Verantwortlichkeit dieselben zu contrafirmiren. Ohne die Contrafirmatur, die hier als unbedingtes Erforderniß, als eine Bedingung der Gültigkeit erklärt wird, ohne eine solche Contrafirmatur ist auch die Verordnung selbst nicht gültig. Es steht dies in §. 43, da heißt es: „Eine solche mit der erforderlichen Contrafirmatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.“ Die vorliegenden §§. 16 und 17, und was §. 16 betrifft, namentlich von dem Satze an: „Der Oberbefehlshaber der Truppen ist dann berechtigt, die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft zu setzen,“ diese sind — ich will mich nur des zweiten Wortes der Verfassung bedienen, nicht des ersten — sind „unverbindlich“. Inwiefern aber ist der Bedingung nicht genügt worden, die in §. 88 der Verfassung enthalten ist? Wir müssen dabei Beziehung nehmen auf den Erlaß des Gesamtministeriums vom 8. Mai und auf den Befehl, welcher sodann unter dem 12. Mai erlassen worden ist, von dem Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht. Wer hat nach beiden Schriftstücken die Grundrechte suspendirt? Sind sie suspendirt worden von Seiten des Königs? Suspendirt Seiten des Gesamtministeriums? Ich läugne dies, sie sind suspendirt worden vom Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, denn erst in dessen Befehle vom 12. Mai 1849 ist die Suspension ausgesprochen, es heißt in §. 2 daselbst: „Die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Versammlungsrecht und Verhaftung werden in Gemäßheit von §. 16 der Verordnung vom 7. Mai für die Dauer des Kriegszustandes außer Kraft gesetzt.“ Hiermit also, mit der Verkündung dieses §. 2 werden die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Versammlungsrecht u. s. w. außer Kraft gesetzt, also vom Commandanten, aber nicht von Seiten des Trägers der Krone, nicht vom Gesamtministerium. Das letztere, unter Vollziehung des Trägers der Krone hat eine Verordnung dahin erlassen, daß die ganze gesetzgebende Gewalt übertragen werden soll auf einen einzigen Mann, auf den Truppencommandanten. Ist es aber rechtlich zulässig und möglich, daß die ganze gesetzgebende Gewalt auf einen einzelnen Mann übertragen werden darf? Nun und nimmermehr, ein solches Recht haftet an der Person, ossibus in haeret, es ist ein untrennbares, ein unüberäußerliches Recht bei denen, welchen es durch die Verfassung zugetheilt ist, und wäre es nicht ein solches, wie könnte es in §. 88 heißen: „Der König erläßt solche Verordnungen?“ Es steht nicht da: ein „Truppencommandant“ erläßt sie und sämtliche Minister contrafirmiren sie, es steht nicht da: ein „Truppencommandant“ contrafirmirt sie. Was würden Sie sagen, wenn wir heute den Beschluß fassen wollten, wir mögen nicht wieder in diesem Saale er-

cheinen, sondern wollen 10 oder 12 von der Gasse heraufnehmen, und ihnen unsere gesetzgebende Gewalt übertragen, die 12 mögen für uns Gesetze votiren?

(Bravo links.)

Das ist nicht in unserer Macht, es ist das Recht an unsere Person geknüpft, wir selbst müssen abstimmen, nicht Andere, wir können uns dieses Rechts und dieser Pflicht nicht begeben. Dieses Recht, unter gewissen Voraussetzungen Verordnungen zu erlassen, welche Gesetzeskraft haben sollen, dies ist ein unüberäußerliches Recht nur des Königs und nur zulässig unter Contrafirmatur sämtlicher Minister. Ich leugne also das Bestehen jener Verordnung, nicht das factische, wir wissen, sie hat lange genug bestanden, aber die rechtliche Existenz derjenigen Punkte darin, welche die gesetzgebende Gewalt vom König und Ministern auf den Oberbefehlshaber überträgt. Sie sind nicht vorhanden diese Punkte, und wenn der Oberbefehlshaber auf deren Grund wieder Befehle angeschlagen hat, so existiren sie dennoch in so weit nicht, rechtlich nicht, denn sie sind nicht unterzeichnet von Sr. Majestät dem König und sämtlichen Ministern.

(Bravo.)

Sie ersehen daraus, daß ich Recht habe, wenn ich behaupte, daß, bevor nicht die §§. 43 und 88 der Verfassungsurkunde abgeändert worden sind, das Recht der Regierung nicht vorhanden ist, eine solche Bestimmung, wie die §§. 16 und 17 der Kriegszustandsverordnung enthalten, in ein Specialgesetz aufzunehmen, denn sie wird null und nichtig sein. Allein, wenn ich mich gegen diese Paragraphen erkläre, was ist an ihre Stelle zu setzen? Die Majorität des Ausschusses, die Abgg. v. Dieskau, Müller aus Neusalza und Löwe sagen, daß sie stimmen müßten für Wegfall derselben, ohne daß an deren Stelle eine andere Bestimmung zu setzen sei. Die Nothwendigkeit, an deren Stelle etwas Anderes zu setzen, ist vorhin von dem Abg. Funckhübel bereits ausgeführt worden; ich schließe mich dieser Ausführung vollständig an, ich will Mißgriffe in unruhiger Zeit vermieden haben, ich will nicht, daß im Drange der Noth, wenn die Leidenschaften aufgestiegen sind, Maßregeln ergriffen werden, die zu weit gehen; ich will einerseits, daß der Staat gesichert werde, ich will andererseits aber nicht, daß hinkünftig uns etwas octroyirt werde. Wenn wir die „Möglichkeit“ neuer Erschütterungen voraussetzen können, und wenn wir daran denken müssen, daß in außerordentlichen Zeiten auch außerordentliche Maßregeln gerechtfertigt sind, so ist es wohl gut, in ruhiger Zeit mit ruhiger Ueberlegung etwas festzusetzen, nach welchem sich die Executivgewalt unbedingt zu richten hat. Ich weiß, was man mir einhalten wird. Man sagt, so lange §. 88 der Verfassungsurkunde bestehe, werde man trotzdem, daß ein Specialgesetz bestehe, immer noch darüber hinausgehen, wir würden dadurch dem Octroyiren nicht entgehen, wenn wir auch heute uns mit der Regierung einigen; allein ich möchte die Regierung sehen, die es wagte, dann noch über das Spe-